

**RICHTLINIEN FÜR DIE VOM  
HARMONISIERUNGSAMT FÜR DEN  
BINNENMARKT (MARKEN, MUSTER UND  
MODELLE) DURCHGEFÜHRTE  
PRÜFUNG – GEMEINSCHAFTSMARKEN**

**TEIL E**

**REGISTER**

**ABSCHNITT 3**

**GM ALS VERMÖGENSGEGENSTÄNDE**

**KAPITEL 4**

**ZWANGSVOLLSTRECKUNG**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>4</b>
1.1	Anwendbares Recht .....	4
1.2	Vorteile der Eintragung einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme .....	5
<b>2</b>	<b>Erfordernisse bezüglich des Antrags auf Eintragung einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme .....</b>	<b>6</b>
2.1	Antragsformular und Anträge für mehr als eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme .....	6
2.2	Sprachen .....	6
2.3	Gebühren .....	7
2.4	Anmelder und Pflichtangaben im Antrag.....	7
2.4.1	Anmelder.....	7
2.4.2	Pflichtangaben betreffend die GM und den Gläubiger .....	8
2.4.3	Erfordernisse bezüglich der Person, die den Antrag einreicht – Unterschrift, Nachweis der Zwangsvollstreckungsmaßnahme, Vertretung ....	8
2.4.3.1	Antrag, der vom GM-Inhaber allein eingereicht wird.....	9
2.4.3.2	Antrag, der vom Gläubiger eingereicht wird .....	9
2.4.3.3	Antrag, der von einem Gericht oder einer Behörde eingereicht wird.....	9
2.4.3.4	Nachweis der Zwangsvollstreckungsmaßnahme.....	9
2.4.4	Vertretung .....	10
2.5	Prüfung des Antrags auf Eintragung .....	10
2.5.1	Gebühren .....	10
2.5.2	Prüfung der Formerfordernisse .....	11
2.6	Eintragungsverfahren und Veröffentlichungen.....	11
<b>3</b>	<b>Verfahren zur Löschung oder Änderung der Eintragung einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme .....</b>	<b>12</b>
3.1	Zuständigkeit, Sprachen, Einreichung des Antrags .....	12
3.2	Person, die den Antrag stellt .....	12
3.2.1	Löschung der Eintragung einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme .....	12
3.2.2	Änderung der Eintragung einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme .....	12
3.3	Inhalt des Antrags .....	13
3.4	Gebühren .....	13
3.4.1	Löschung der Eintragung einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme .....	13
3.4.2	Änderung der Eintragung einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme .....	13
3.5	Prüfung des Antrags .....	13
3.5.1	Gebühren .....	13
3.5.2	Prüfung durch das Amt.....	13
3.6	Eintragung und Veröffentlichung.....	14
<b>4</b>	<b>Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster.....</b>	<b>14</b>

<b>4.1</b>	<b>Mehrere Anträge für eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster .....</b>	<b>14</b>
<b>5</b>	<b>Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen internationale Marken.....</b>	<b>15</b>

## 1 Einleitung

Artikel 20 GMV  
Regeln 33 und 35 GMDV  
Artikel 30 GGV

Sowohl eingetragene Gemeinschaftsmarken (GM) als auch Gemeinschaftsmarkenmeldungen (GM-Anmeldungen) können Gegenstand von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sein.

Sowohl eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster (GGM) als auch Anmeldungen zur Eintragung von Gemeinschaftsgeschmacksmuster können Gegenstand von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sein.

Sofern nichts anderes festgelegt wird, gilt die Praxis für GM auch für GM-Anmeldungen.

Die Abschnitte 1 bis 3 des vorliegenden Kapitels befassen sich mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bezüglich GM und GM-Anmeldungen. Die Bestimmungen der GGV und der GGDV zu Zwangsvollstreckungsmaßnahmen betreffend Geschmacksmuster stimmen mit den entsprechenden Bestimmungen der GMV und der GMDV nahezu vollständig überein. Daher sind die folgenden Ausführungen entsprechend auch auf Gemeinschaftsgeschmacksmuster anwendbar. Spezifische Verfahren in Bezug auf Gemeinschaftsgeschmacksmuster (GGM) werden in Abschnitt 4 erläutert. Spezifische Verfahren in Bezug auf internationale Marken werden in Abschnitt 5 erläutert.

Bei einer Zwangsvollstreckung handelt es sich um eine Maßnahme, mit der ein Gerichtsvollzieher das Vermögen eines Schuldners im Rahmen eines Urteils (Vollstreckungstitel), das ein Kläger bei Gericht erwirkt hat, beschlagnahmt. Auf diese Weise kann ein Gläubiger seine Forderung durch Pfändung und Versteigerung des Eigentums des Schuldners, einschließlich dessen Markenrechte, eintreiben.

### 1.1 Anwendbares Recht

Artikel 16 GMV

Die GMV enthält keine vereinheitlichten und vollständigen Bestimmungen zu Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen GM oder GM-Anmeldungen. Vielmehr bezieht sich Artikel 16 GMV auf die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats hinsichtlich Zwangsvollstreckungsmaßnahmen. Zu diesem Zweck wird eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen eine GM, im Ganzen und für das gesamte Gebiet der Gemeinschaft, einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen eine Marke gleichgestellt, die in dem Mitgliedstaat eingetragen ist, in dem der Inhaber oder der Anmelder der GM seinen Sitz oder Wohnsitz hat, oder, wenn dies nicht zutrifft, einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen eine Marke, die in dem Mitgliedstaat eingetragen ist, in dem der Inhaber eine Niederlassung hat, oder, wenn dies ebenfalls nicht zutrifft, einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen eine in Spanien eingetragene Marke (d. h. der Mitgliedstaat, in dem sich der Sitz des Amtes befindet).

Dies gilt jedoch nur, soweit in den Artikeln 17 bis 24 GMV nichts anderes bestimmt ist.

## 1.2 Vorteile der Eintragung einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme

Artikel 20 Absatz 2, Artikel 50 Absatz 3 und Artikel 23 Absatz 3 GMV Regel 36 Absatz 2 GMDV
------------------------------------------------------------------------------------------------

Die Eintragung einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme ist nicht zwingend vorgeschrieben; eine solche Eintragung bietet jedoch gewisse Vorteile:

- a) Angesichts der Bestimmung in Artikel 23 Absatz 3 GMV bezüglich der Wirkung gegenüber Dritten, die ggf. Rechte an der Marke erworben oder in das Register eingetragen haben, die mit der eingetragenen Zwangsvollstreckungsmaßnahme unvereinbar sind, darf der Gläubiger die Rechte, die ihm mit der betreffenden Zwangsvollstreckungsmaßnahme gewährt werden, nur in Anspruch nehmen, wenn die nationalen Rechtsvorschriften dies zulassen und
- wenn die Zwangsvollstreckungsmaßnahme in das Gemeinschaftsmarkenregister eingetragen wurde oder,
  - falls die Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht eingetragen wurde, wenn der betreffende Dritte seine Rechte nach dem Datum des Zwangsvollstreckungsurteils erlangt hat und von der Zwangsvollstreckung Kenntnis hatte.
- b) Ist eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen eine Gemeinschaftsmarke im Register eingetragen, wird der Verzicht auf diese Marke seitens ihres Inhabers nur dann im Register eingetragen, wenn der Inhaber nachweist, dass er den Gläubiger über seine Absicht auf die Marke zu verzichten unterrichtet hat.
- Der Gläubiger wird bei einer eingetragenen Zwangsvollstreckungsmaßnahme vom Inhaber der Marke vorab über seine Absicht informiert, auf die Marke zu verzichten.
- c) Ist eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen eine Gemeinschaftsmarke im Register eingetragen, benachrichtigt das Amt den Gläubiger mindestens sechs Monate vor dem Ablauf der Eintragung darüber, dass diese in Kürze abläuft. Das Amt benachrichtigt den Gläubiger ggf. auch über etwaige Verluste von Rechten sowie über den Ablauf der Eintragung.
- d) Die Eintragung einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme ist entscheidend, um den Wahrheitsgehalt der Informationen im Register sicherzustellen, insbesondere im Fall mehrseitiger Verfahren.

## **2 Erfordernisse bezüglich des Antrags auf Eintragung einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme**

Artikel 20 Absatz 3 GMV  
Regel 33 und Regel 84 Absatz 3 Buchstabe i GMDV

Der Antrag auf Eintragung einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme muss die nachstehenden Bedingungen erfüllen.

### **2.1 Antragsformular und Anträge für mehr als eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme**

Regeln 79, 80 und 82 GMDV

Es wird dringend empfohlen, den Antrag auf Eintragung einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen eine GM elektronisch auf der Website des Amtes (E-recordals) über das Formular „Antrag auf sonstige Eintragung“ einzureichen. Dieses Formular ist kostenlos in allen Amtssprachen der Europäischen Union erhältlich. E-recordals bietet noch weitere Vorteile wie etwa den automatischen Erhalt der elektronischen Bestätigung des Antrags und die Verwendung der Manager-Funktion zum schnellen Ausfüllen des Formulars. Dies gilt für eine beliebige Anzahl von Gemeinschaftsmarken.

Regel 31 Absatz 7 und Regel 33 Absatz 1 GMDV

Für zwei oder mehrere eingetragene GM oder GM-Anmeldungen darf nur dann ein einziger Antrag auf Eintragung einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gestellt werden, wenn der betreffende eingetragene Markeninhaber und der Gläubiger in jedem Fall dieselben Personen sind.

### **2.2 Sprachen**

Regel 95 Buchstabe a GMDV

Der Antrag auf Eintragung einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen eine GM-Anmeldung muss in der ersten oder zweiten Sprache der GM-Anmeldung eingereicht werden.

Regel 95 Buchstabe b GMDV

Der Antrag auf Eintragung einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen eine GM muss in einer der fünf Arbeitssprachen des Amtes eingereicht werden (Englisch, Französisch, Deutsch, Italienisch oder Spanisch).

Wird der Antrag auf Eintragung einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen eine GM unter Verwendung des vom Amt gemäß Regel 83 GMDV bereitgestellten Formulars eingereicht, kann dieses Formular in jeder der Amtssprachen der Gemeinschaft

verwendet werden, vorausgesetzt, die Freitextteile werden in dem Formular in einer der Arbeitssprachen des Amtes ausgefüllt.

## 2.3 Gebühren

Artikel 162 Absatz 2 Buchstaben c und d GMV  
Regel 33 Absätze 1 und 4 GMDV  
Artikel 2 Absatz 23 GMGebV

Der Antrag auf Eintragung einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gilt erst nach Entrichtung der Gebühr als eingereicht. Die Gebühr beträgt 200 EUR für jede Gemeinschaftsmarke, für die die Eintragung einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme beantragt wird.

In Fällen, in denen mehrere Eintragungen von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen mit einem einzigen Antrag beantragt wurden und der eingetragene Inhaber und der Gläubiger in jedem Fall dieselben Personen sind, beschränkt sich die Höchstgebühr auf 1000 EUR.

Der gleiche Höchstbetrag gilt, wenn mehrere Eintragungen von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gleichzeitig beantragt werden, sofern zu diesem Zweck ein einziger Antrag hätte gestellt werden können, und sofern der eingetragene Inhaber und der Gläubiger in jedem Fall dieselben Personen sind.

Wurde die Gebühr einmal entrichtet, erfolgt keine Rückerstattung, wenn der Antrag auf Eintragung der Zwangsvollstreckungsmaßnahme abgelehnt oder zurückgezogen wird (Akte unter Verschluss).

Wenn es sich bei dem Antragsteller (siehe Abschnitt 2.4.1) um ein Gericht oder eine Behörde handelt, entfällt die Gebühr im Rahmen der Bestimmungen zur Verwaltungszusammenarbeit.

## 2.4 Anmelder und Pflichtangaben im Antrag

### 2.4.1 Anmelder

Artikel 20 Absatz 3 GMV

Folgende Personen können die Eintragung einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme beantragen:

- b) der/die Inhaber der GM;
- b) der Gläubiger der Zwangsvollstreckungsmaßnahme;
- c) ein Gericht oder eine Behörde.

Die formalen Erfordernisse für den Antrag richten sich nach dem jeweiligen Antragssteller.

#### 2.4.2 Pflichtangaben betreffend die GM und den Gläubiger

Regel 31 und Regel 33 Absatz 1 GMDV

Der Antrag auf Eintragung einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme muss die nachstehenden Angaben enthalten.

Regel 31 Absatz 1 Buchstabe a und Regel 33 Absatz 1 GMDV

- a) Die Nummer der Eintragung der betreffenden GM. Wenn der Antrag sich auf mehrere GM bezieht, sind alle Nummern anzugeben.

Regel 1 Absatz 1 Buchstabe b, Regel 31 Absatz 1 Buchstabe b und Regel 33 Absatz 1 GMDV

- b) Den Namen, die Anschrift und die Staatsangehörigkeit sowie den Staat des Wohnsitzes, des Sitzes oder der Niederlassung des Gläubigers. Hat das Amt dem Gläubiger eine ID-Nummer zugewiesen, ist diese Nummer zusammen mit dem Namen anzugeben.

Regel 1 Absatz 1 Buchstabe e, Regel 31 Absatz 2 und Regel 33 Absatz 1 GMDV

- c) Falls der Gläubiger einen Vertreter bestellt, dessen Namen und Geschäftsanschrift; die Angabe der Anschrift kann durch die Angabe der vom Amt zugewiesenen Identifikationsnummer ersetzt werden. Hat das Amt dem Gläubiger eine ID-Nummer zugewiesen, ist diese Nummer zusammen mit dem Namen anzugeben.

#### 2.4.3 Erfordernisse bezüglich der Person, die den Antrag einreicht – Unterschrift, Nachweis der Zwangsvollstreckungsmaßnahme, Vertretung

Regel 79 und Regel 82 Absatz 3 GMDV

Die Erfordernisse bezüglich Unterschrift, Nachweis der Zwangsvollstreckungsmaßnahme und Vertretung variieren je nach der Person, die den Antrag einreicht. In Bezug auf das Unterschriftserfordernis gilt gemäß Regel 79 und Regel 82 Absatz 3 GMDV bei der elektronischen Übermittlung von Mitteilungen die Angabe des Namens des Absenders als gleichbedeutend mit der Unterschrift.



#### 2.4.3.1 Antrag, der vom GM-Inhaber allein eingereicht wird

Regel 1 Absatz 1 Buchstabe b und Regel 33 Absatz 1 GMDV

Wird ein Antrag vom GM-Inhaber allein eingereicht, muss er die Unterschrift des GM-Inhabers tragen. Im Falle des Miteigentums müssen alle Miteigentümer unterzeichnen oder einen gemeinsamen Vertreter bestellen.

Das Amt informiert den Gläubiger, sobald die Eintragung der Zwangsvollstreckungsmaßnahme im Register erfolgt ist.

Der Gläubiger kann beim Amt eine Erklärung gegen die Eintragung der Zwangsvollstreckungsmaßnahme einreichen. Das Amt ergreift keine weiteren Maßnahmen in Bezug auf derartige Erklärungen. Im Anschluss an die Eintragung der Zwangsvollstreckungsmaßnahme kann ein etwaiger Gläubiger, der mit der Eintragung der Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht einverstanden ist, die Löschung oder Änderung der Eintragung der Zwangsvollstreckungsmaßnahme beantragen (siehe Abschnitt 3).

Etwaige Streitigkeiten darüber, ob und auf welche Weise die Zwangsvollstreckungsmaßnahme eingetragen werden sollte, sind zwischen den betroffenen Parteien im Rahmen der geltenden nationalen Gesetzgebung zu klären (Artikel 16 GMV).

#### 2.4.3.2 Antrag, der vom Gläubiger eingereicht wird

Der Antrag kann auch vom Gläubiger eingereicht werden. In diesem Fall muss er die Unterschrift des Gläubigers tragen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der Zwangsvollstreckungsmaßnahme einzureichen.

#### 2.4.3.3 Antrag, der von einem Gericht oder einer Behörde eingereicht wird

Der Antrag kann auch von dem Gericht oder der Behörde gestellt werden, das/die das Urteil erlassen hat. In diesem Fall muss er von dem Gericht oder der Behörde unterschrieben sein.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der Zwangsvollstreckungsmaßnahme einzureichen.

#### 2.4.3.4 Nachweis der Zwangsvollstreckungsmaßnahme

Sofern das Gerichtsurteil dem Antrag auf Eintragung der Zwangsvollstreckungsmaßnahme beigefügt ist, gilt dies als ausreichender Nachweis der Zwangsvollstreckungsmaßnahme.

Es wird häufig der Fall sein, dass die Parteien des Zwangsvollstreckungsverfahrens nicht alle Einzelheiten des Urteils offenlegen möchten, da es sich um vertrauliche Informationen handelt. In solchen Fällen gilt es als ausreichend, wenn nur ein Teil oder ein Auszug des Urteils über die Zwangsvollstreckung eingereicht wird, solange daraus die Parteien des betreffenden Zwangsvollstreckungsverfahrens und die GM, die

Gegenstand der Zwangsvollstreckungsmaßnahme ist, hervorgehen und das Urteil rechtskräftig ist. Alle anderen Bestandteile dürfen entfallen oder geschwärzt werden.

Regel 95 Buchstaben a und b, Regel 96 Absatz 2 GMDV

Die Beweismittel für die Zwangsvollstreckungsmaßnahme müssen

- a) in der Arbeitssprache des Amtes eingereicht werden, bei der es sich um die Verfahrenssprache für die Eintragung der Zwangsvollstreckungsmaßnahme handelt, siehe Absatz 2.2 weiter oben;
- b) in einer beliebigen anderen Amtssprache der Europäischen Union als der Verfahrenssprache eingereicht werden; in diesem Fall kann das Amt eine Übersetzung des Dokuments in eine der Arbeitssprachen des Amtes verlangen, die innerhalb einer vom Amt gesetzten Frist vorzulegen ist.

Wenn die Beweismittel nicht in einer der Amtssprachen der Europäischen Union eingereicht werden, kann das Amt eine Übersetzung in die Verfahrenssprache oder eine beliebige Arbeitssprache des Amtes verlangen. Die Wahl dieser Sprache ist der Partei freigestellt, die die Eintragung der Zwangsvollstreckungsmaßnahme beantragt. Das Amt setzt eine Frist von zwei Monaten ab dem Datum der Zustellung dieser Mitteilung. Wird die Übersetzung nicht innerhalb dieser Frist eingereicht, wird das Dokument nicht berücksichtigt und gilt als nicht eingereicht.

#### 2.4.4 Vertretung

Artikel 92 Absatz 2 und Artikel 93 Absatz 1 GMV

Es gelten die allgemeinen Vertretungsregeln (siehe Richtlinien Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 5, Berufsmäßige Vertretung).

## 2.5 Prüfung des Antrags auf Eintragung

### 2.5.1 Gebühren

Regel 33 Absatz 2 GMDV

Wenn das Amt die erhobene Gebühr nicht erhält, teilt es dem Antragsteller mit, dass der Antrag erst als gestellt gilt, wenn die entsprechende Gebühr entrichtet wurde (es sei denn, bei dem Antragsteller handelt es sich um ein Gericht oder eine Behörde, da in diesem Fall keine Gebühr zu entrichten ist; siehe Absatz 2.3). Es kann jedoch jederzeit ein neuer Antrag eingereicht werden, sofern zunächst die diesbezügliche Gebühr entrichtet wird.

## 2.5.2 Prüfung der Formerfordernisse

### Regel 33 Absatz 3 GMDV

Das Amt prüft, ob der Antrag auf Eintragung der Zwangsvollstreckungsmaßnahme die formalen Erfordernisse gemäß Abschnitt 2.4 (Angabe der Eintragsnummer(n) der GM, Pflichtangaben zum Gläubiger sowie ggf. zum Vertreter des Gläubigers) erfüllt.

### Artikel 93 Absatz 1 GMV Regeln 33, 76 und 77 GMDV

Das Amt prüft, ob der Antrag auf Eintragung der Zwangsvollstreckungsmaßnahme ordnungsgemäß unterschrieben wurde. Bei Anträgen, die vom Vertreter des Gläubigers unterschrieben wurden, kann das Amt die Einreichung einer Vollmacht verlangen. Bei mehrseitigen Verfahren kann die jeweilige Gegenpartei eine solche Vollmacht verlangen. Wird in solchen Fällen keine Vollmacht eingereicht, wird das Verfahren so fortgesetzt, als sei kein Vertreter bestellt worden. Wenn der Antrag auf Eintragung der Zwangsvollstreckungsmaßnahme vom Vertreter des Inhabers unterschrieben wurde, der bereits als Vertreter für die betreffende GM bestellt wurde, gelten die Erfordernisse hinsichtlich Unterschrift und Vollmachten als erfüllt.

### Regel 33 Absatz 3 GMDV

Das Amt teilt dem Antragsteller etwaige Mängel im Antrag schriftlich mit. Werden die Mängel nicht innerhalb der in dieser Mitteilung genannten Frist (in der Regel zwei Monate ab dem Datum der Zustellung) behoben, lehnt das Amt den Antrag auf Eintragung der Zwangsvollstreckungsmaßnahme ab. Die betroffene Partei kann gegen diese Entscheidung Beschwerde einlegen (siehe Beschluss 2009-1 des Präsidiums der Beschwerdekammern vom 16. Juni 2009 betreffend Anweisungen für die Parteien der Verfahren vor den Beschwerdekammern).

## 2.6 Eintragungsverfahren und Veröffentlichungen

### Regel 84 Absatz 3 Buchstabe i und Regel 85 Absatz 2 GMDV

Mit der Eintragung der Marke wird die Zwangsvollstreckungsmaßnahme im Blatt für Gemeinschaftsmarken veröffentlicht und in das Gemeinschaftsmarkenregister eingetragen. Das Amt teilt dem Antragsteller mit, dass die Eintragung der Zwangsvollstreckungsmaßnahme erfolgt ist. Ggf. wird auch der GM-Inhaber benachrichtigt. Bei GM-Anmeldungen wird der Eintrag nicht veröffentlicht.

### **3 Verfahren zur Löschung oder Änderung der Eintragung einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme**

Regel 35 Absatz 1 GMDV

Die Eintragung einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme wird auf Antrag einer interessierten Partei gelöscht oder geändert, d. h. des Inhabers der GM oder des eingetragenen Gläubigers.

#### **3.1 Zuständigkeit, Sprachen, Einreichung des Antrags**

Artikel 133 GMV  
Regel 35 Absätze 3, 6 und 7 GMDV

Es gelten die Bestimmungen der Abschnitte 2.1 und 2.2.

#### **3.2 Person, die den Antrag stellt**

Regel 35 Absatz 1 GMDV

Der Antrag auf Löschung oder Änderung der Eintragung einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme kann von den nachstehenden Personen gestellt werden:

- a) dem GM-Inhaber und dem Gläubiger gemeinsam;
- b) dem GM-Inhaber;
- c) dem eingetragenen Gläubiger.

##### **3.2.1 Löschung der Eintragung einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme**

Regel 35 Absatz 4 GMDV

Dem Antrag auf Löschung der Eintragung einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme sind Beweismittel beizufügen, aus denen hervorgeht, dass die eingetragene Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht mehr besteht. Hierzu zählt das endgültige Gerichtsurteil.

##### **3.2.2 Änderung der Eintragung einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme**

Regel 35 Absatz 6 GMDV

Eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme kann durch Einreichung des entsprechenden Gerichtsurteils geändert werden, aus dem die Änderung hervorgeht.

### **3.3 Inhalt des Antrags**

Regel 35 GMDV

Es gilt Abschnitt 2.4 mit der Ausnahme, dass keine Angaben zum Gläubiger erforderlich sind, sofern es sich nicht um einen Antrag auf Änderung des Namens des eingetragenen Gläubigers handelt.

### **3.4 Gebühren**

#### **3.4.1 Löschung der Eintragung einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme**

Artikel 162 Absatz 2 GMV  
Regel 35 Absatz 3 GMDV  
Artikel 2 Absatz 24 GMGebV

Es gelten die gleichen Prinzipien wie unter Punkt 2.3 oben festgelegt.

#### **3.4.2 Änderung der Eintragung einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme**

Regel 35 Absatz 6 GMDV

Für die Änderung der Eintragung einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme wird keine Gebühr erhoben.

### **3.5 Prüfung des Antrags**

#### **3.5.1 Gebühren**

Regel 35 Absatz 3 GMDV

Wenn die für den Antrag auf Löschung der Eintragung einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme erhobene Gebühr nicht entrichtet wurde, teilt das Amt dem Antragsteller mit, dass der Antrag als nicht gestellt gilt.

#### **3.5.2 Prüfung durch das Amt**

Regel 35 Absätze 2 und 4 GMDV

Abschnitt 2.5.2 gilt entsprechend für die verpflichtenden Elemente des Antrags, darunter der Nachweis der Zwangsvollstreckungsmaßnahme, sofern ein derartiger Nachweis erforderlich ist.

Das Amt teilt dem Antragsteller etwaige Mängel mit und setzt ihm eine Frist von zwei Monaten für die Behebung dieser Mängel. Werden die Mängel nicht behoben, lehnt das Amt den Antrag auf Eintragung der Löschung oder Änderung ab.

Regel 35 Absatz 6 und Regel 84 Absatz 5 GMDV

Die Eintragung der Löschung oder Änderung der Zwangsvollstreckungsmaßnahme wird beiden Parteien mitgeteilt.

### **3.6 Eintragung und Veröffentlichung**

Regel 84 Absatz 3 Buchstabe s und Regel 85 Absatz 2 GMDV

Die Begründung, Löschung oder Änderung der Eintragung einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme wird in das Gemeinschaftsmarkenregister eingetragen und im Blatt für Gemeinschaftsmarken veröffentlicht. Bei GM-Anmeldungen wird der Eintrag nicht veröffentlicht.

## **4 Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster**

Artikel 27, 30 und 33, Artikel 51 Absatz 4 GGV  
Artikel 24 und 26, Artikel 27 Absatz 2 GGDV  
Anhänge 18 und 19 GGGebV

### **4.1 Mehrere Anträge für eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster**

Artikel 37 GGV  
Artikel 24 Absatz 1 GGDV

Die Anmeldung eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters kann in Form einer Sammelanmeldung erfolgen, in der mehrere Geschmacksmuster zusammengefasst sind.

Für die Zwecke der Rechtsgültigkeit einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme sowie des Verfahrens zur Eintragung einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme werden in einer Sammelanmeldung enthaltene einzelne Geschmacksmuster so behandelt, als wären es separate Anmeldungen. Gleiches gilt auch nach der Eintragung der in der Sammelanmeldung enthaltenen Geschmacksmuster.

Das bedeutet, dass jedes Geschmacksmuster in einer Sammelanmeldung unabhängig von den anderen Gegenstand von Maßnahmen der Zwangsvollstreckung sein kann.

Anhänge 18 und 19 GGGebV

Die Gebühr in Höhe von 200 EUR für die Eintragung oder Löschung einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gilt pro Geschmacksmuster und nicht pro Sammelanmeldung. Gleiches gilt für die Höchstgebühr in Höhe von 1000 EUR, wenn mehrere Anträge eingereicht werden.

Beispiel 1

Sechs der Geschmacksmuster einer Sammelanmeldung mit insgesamt zehn Geschmacksmustern sind Gegenstand von Maßnahmen der Zwangsvollstreckung zugunsten desselben Gläubigers. Die zu entrichtende Gebühr beläuft sich auf 1000 EUR, sofern entweder ein einziger Antrag auf Eintragung dieser sechs Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gestellt wird oder mehrere Anträge am selben Tag eingereicht werden.

Beispiel 2

Fünf der Geschmacksmuster einer Sammelanmeldung mit insgesamt zehn Geschmacksmustern sind Gegenstand von Maßnahmen der Zwangsvollstreckung zugunsten desselben Gläubigers. Außerdem wird die Eintragung einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen ein weiteres Geschmacksmuster beantragt, das nicht in der Sammelanmeldung enthalten ist. Die zu entrichtende Gebühr beträgt 1000 EUR, sofern

- entweder ein einziger Antrag auf Eintragung dieser sechs Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gestellt wird oder mehrere Anträge am selben Tag eingereicht werden, und
- der Inhaber des Gemeinschaftsgeschmacksmusters und der Gläubiger in allen sechs Fällen dieselben Personen sind.

## **5 Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen internationale Marken**

Das Madrider System gestattet die Eintragung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen Internationale Registrierungen (siehe Regel 20 der Gemeinsamen Ausführungsordnung [zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken und zum Protokoll zu diesem Abkommen](#)). Aus Gründen der Benutzerfreundlichkeit steht das Formblatt [MM19](#) zur Verfügung, mit dem die Eintragung einer Verfügungsbeschränkung für den Inhaber im Internationalen Register beantragt werden kann. Die Verwendung dieses Formblatts wird dringend empfohlen, um Unregelmäßigkeiten zu vermeiden. Inhaber sollten entsprechende Anträge entweder direkt beim Internationalen Büro der WIPO, dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz des eingetragenen Inhabers, dem zuständigen Amt der Partei, zu deren Gunsten die Zwangsvollstreckungsmaßnahme durchgeführt wird, oder dem zuständigen Amt des Gläubigers stellen. Der Gläubiger kann den Antrag nicht direkt beim Internationalen Büro einreichen. Das Formular „Antrag auf sonstige Eintragung“ des Amtes ist nicht zu verwenden.

Ausführliche Informationen zur Eintragung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sind Teil B, Kapitel II, Absätze 92.01 bis 92.04 des „Guide to the International Registration of Marks under the Madrid Agreement and the Madrid Protocol“ ([www.wipo.int/madrid/en/guide](http://www.wipo.int/madrid/en/guide), nur in englischer Sprache) zu entnehmen. Weitere Informationen zu internationalen Marken bieten die Richtlinien Teil M, Internationale Marken.